

BStU



Archiv der Zentralstelle

MIS - BÜL IDOK.

Nr. 014997

Ungültig d. AW 15.8.68

324/15

Der Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Präsident
des Obersten Gerichts der
Deutschen Demokratischen
Republik

Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

BStU
000001

Vertrauliche Dienstsache			
Nachweis- bereich	Lfd. Nr.	Jahr	Ausf. Nr.
VII	35	65	

Nr. 000785

Darf nur mit Zustimmung des
Herstellers gelöscht werden

Gemeinsame Anweisung

über

die Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik

Die Maßnahmen der DDR vom 13. 8. 1961 zur Sicherung der Staatsgrenzen und die im „Vertrag über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR“ (Art. 4) fixierte Verpflichtung der DDR, die Sicherheit an den Staatsgrenzen der DDR zu Westdeutschland und zu Westberlin zu garantieren, erfordern die schlagkräftige Abwehr aller Grenzverletzungen durch

- das zielstrebige Zusammenwirken zwischen den Organen der Grenztruppen der NVA und den Rechtspflegeorganen,
- die Erhöhung der Wirksamkeit der Entscheidungen der Rechtspflegeorgane gegen Grenzverletzer und
- die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Bevölkerung an der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung von Grenzverletzungen, ihren Ursachen und Bedingungen.

Zur wirksamen Bekämpfung von Angriffen gegen die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik durch Verstöße gegen § 8 Paßgesetz bzw. § 5 Paßverordnung von Groß-Berlin, die den Verdacht der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung eines Grenzdurchbruchs bzw. der Nichtrückkehr von Auslandsreisen begründen – im folgenden Grenzverletzungen genannt – wird deshalb in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgende **Anweisung** erlassen.

I. Charakter der Angriffe gegen die Staatsgrenzen der DDR (Grenzverletzungen)

Die Grenzverletzungen sind untrennbarer Bestandteil der gegen die DDR organisierten Politik des verdeckten Krieges, der Auslösung von Konflikten und der ideologischen Diversion. Sie sind objektiv Bestandteil des Systems der Grenzprovokationen, des Grenzterrors und des Menschenhandels und sind geeignet, bewaffnete Grenzkonflikte auszulösen bzw. gegnerische Elemente in die DDR einzuschleusen.

Insbesondere nach den Maßnahmen der DDR vom 13. 8. 1961 werden die Grenzdurchbrüche und die Grenzverletzer von den Ultras in verstärktem Maße

- zur ideologischen Diversion gegen die DDR,
- zum Ausbau des Netzes von Spionen, Agenten, Menschenhändlern und zur Schaffung weiterer Stützpunkte des Gegners in der DDR,
- zum Anlaß von Grenzprovokationen und Mordanschlägen auf Angehörige der Grenzsicherungskräfte mißbraucht.

Die Gefährlichkeit der Grenzverletzungen zeigt sich weiterhin besonders

- im Zusammenschluß zu Tätergruppen,
- in der intensiven Vorbereitung und Ausführung der Grenzverletzungen,
- in der Ausrüstung der Grenzverletzer,
- und in der Verschärfung der Methoden der Grenzverletzungen.

Die Grenzverletzungen gefährden die Angehörigen der Grenzsicherungskräfte und stören sie in hohem Maße bei ihrer Aufgabe, den Schutz der Staatsgrenzen der DDR vor imperialistischen Aggressionsakten zu gewährleisten. Deshalb ist jede Grenzverletzung geeignet, die Sicherheit der DDR und der sozialistischen Staaten zu gefährden und stellt damit eine schwere Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dar.

Diese generelle Charakterisierung der Gefährlichkeit der Grenzverletzungen bestimmt auch ihre spezifische Stellung im Rahmen der Kriminalität und ist die Grundlage der Entscheidungen der U-Organen, der Staatsanwälte und der Gerichte. Die richtige Einschätzung der konkreten Grenzverletzung muß deshalb aus der Würdigung ihrer objektiven Gefährlichkeit, aus dem Grad der Intensität der Vorbereitung und Durchführung der Handlung, der Persönlichkeit des Täters, seiner Motive und der der Straftat zugrundeliegenden Einstellung des Täters zur sozialistischen Ordnung in der DDR erfolgen.

II. Zuständigkeit für die Bearbeitung von Grenzverletzungen

1. Grenzverletzungen entsprechend § 8 Paßgesetz bzw. § 5 Paßverordnung von Groß-Berlin werden in der Regel von den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern bearbeitet.
2. Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Grenzverletzungen und zur Gewährleistung der Abwehr aller feindlichen Anschläge sind die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit jederzeit berechtigt — wenn sie nicht bereits selbständig Ermittlungsverfahren gemäß § 8 Paßgesetz bzw. § 5 Paßverordnung von Groß-Berlin einleiten — derartige Ermittlungsverfahren der Untersuchungsorgane des

Ministeriums des Innern in eigene Bearbeitung zu übernehmen, besonders wenn Hinweise auf Staatsverbrechen, auf das Mitwirken von Schleuserorganisationen, die Anwendung besonderer Mittel und Methoden (z. B. Waffen, Kraftfahrzeuge, Pässe) oder andere bedeutsame Umstände vorliegen, die eine Bearbeitung durch die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit erforderlich erscheinen lassen.

Daher sind die Leiter der zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit über sämtliche bei den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern wegen Grenzverletzungen eingeleiteten Verfahren sowie alle dabei bekanntgewordenen bedeutsamen Umstände unverzüglich zu unterrichten.

III. Bearbeitung der Ermittlungsverfahren durch die Kriminalpolizei

1. Bei jeder Anzeige oder Feststellung, die den Verdacht einer Grenzverletzung begründet, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Ausgenommen sind Rentner, die von privaten Besuchsreisen aus Westdeutschland oder Westberlin nicht zurückkehren (Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Obersten Gerichts vom 21. 11. 1964).

Entsprechend der Gefährlichkeit der Grenzverletzungen sind die Ermittlungsverfahren beschleunigt zu bearbeiten.

Ziel der Ermittlungen ist es, die Schuld des Täters sowie Ursachen für die Auswirkungen der vom staatsmonopolistischen System Westdeutschlands und Westberlin ausgehenden Einflüssen und bestimmten im Innern der DDR noch wirkenden objektiven und subjektiven Faktoren herauszuarbeiten.

Dieser Zusammenhang ist in jedem Verfahren konkret zu untersuchen und – sofern feststellbar – mit Tatsachen zu beweisen.

Im Ermittlungsverfahren sind unter diesen Gesichtspunkten besonders folgende Fragen herauszuarbeiten:

Tatsachen, die insbesondere die Gefährlichkeit der Grenzverletzung charakterisieren

- die konkrete Art und Weise der Vorbereitung, z. B. Auswahl und Erforschung des Durchbruchsortes, Beschaffung von Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen und anderer Hilfsmittel sowie Waffen oder anderer Werkzeuge für Angriffe gegen Grenzsicherungskräfte (§ 17 StEG beachten), Ausarbeitung eines Planes zur Überwindung des Grenzsicherungssystems;
- Einbeziehung oder Ausnutzung anderer Personen in die Vorbereitungshandlungen bzw. Gewinnung von Gehilfen z. B. Bewohner des Grenzgebietes;
- Umstände, die den Täter zur Wahl bestimmter Mittel oder Methoden veranlaßten oder anregten;
- die konkrete Art und Weise der Ausführung, z. B. die benutzten Wege, Mittel und Methoden zur Annäherung und zum Eindringen in das Grenzgebiet und zum konkreten Durchbruchsort;
- das Verhalten des Täters beim Eindringen und während des Aufenthalts im Grenzgebiet sowie bei der Festnahme;

- Pläne und Absichten des Täters, die Grenzverletzung zur Begehung anderer gegen die DDR gerichteter Verbrechen auszunutzen.

Tatsachen, die insbesondere den Rechtsverletzer charakterisieren

- Herausarbeitung der Persönlichkeit des Täters, insbesondere seine gesellschaftliche Stellung, sein gesellschaftliches Verhalten usw.;
- die Gründe für das jeweilige Handeln des Täters, z. B. Einflüsse des westdeutschen Fernsehens bzw. Rundfunks, negative Beeinflussung durch Westverwandtschaft bzw. Rückverbindungen, sonstige Tatsachen, die das Zusammenwirken des Grenzverletzers mit westdeutschen bzw. Westberliner Stellen oder Bürgern zum Zwecke der Grenzverletzung charakterisieren,
- Täter will sich der Strafverfolgung entziehen, der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen usw., Erziehungsmängel in Elternhaus, Schule und Betrieb, Unzulänglichkeiten bei der Lösung von Wohnungsproblemen, bei der Berufswahl und Berufslenkung u. a. Unzulänglichkeiten in der kulturellen Betreuung bzw. materiellen Versorgung (z. B. Wohnheime).

Hinweise für Verstöße gegen die Gesetzlichkeit sind entsprechend zu beachten und dem Kreisstaatsanwalt unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Tätergruppen sind zusätzlich folgende Gesichtspunkte herauszuarbeiten:

- Umstände sowie Art und Weise der Bildung der Gruppe, z. B. Anwendung konspirativer Mittel und Methoden durch die Täter bei der Gruppenbildung;
- die Planung und Verwirklichung des Zusammenwirkens;
- der konkrete Tatbeitrag jedes einzelnen Täters, besonders zur Feststellung der Urheber und Ausführenden der einzelnen Handlungen.

2. Die wirksame Sicherung der Staatsgrenzen gegen Angriffe von Grenzverletzern erfordert ein enges Zusammenwirken vor allem der Kriminalpolizei mit den Sicherungskräften der Volkspolizei im Grenzgebiet, den Grenztruppen der NVA und den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit.

Die Abteilungen Kriminalpolizei der Grenz-VPKÄ haben zu gewährleisten, daß die Ergebnisse aus den Ermittlungsverfahren den Führungsorganen der zur Sicherung der Staatsgrenze eingesetzten Kräfte der Volkspolizei im Grenzgebiet, dem jeweiligen Stab des Grenzregiments bzw. des Grenzbataillons und der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit je nach Charakter als Information kurzfristig oder als Analyse periodisch zugänglich gemacht werden, um den zielgerichteten Einsatz dieser Kräfte wirkungsvoll zu unterstützen. Deshalb sind alle Abteilungen Kriminalpolizei in den Binnenkreisen, die Ermittlungsverfahren gegen Grenzverletzer bearbeiten, verpflichtet, den Abteilungen Kriminalpolizei der Grenz-VPKÄ, in deren Bereich der Grenzangriff verwirklicht werden sollte, sämtliche die Sicherung der Staatsgrenze betreffenden Ermittlungsergebnisse unverzüglich zu übermitteln. Ebenso sind alle Ermittlungsergebnisse, die die Ausnutzung der Transportwege und -mittel der Reichsbahn betreffen,

den zuständigen Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei und den zuständigen Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit zuzuleiten.

Bei vorläufigen Festnahmen durch Einheiten der Grenztruppen der NVA erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Abteilung K des zuständigen Grenz-VPKA. Die Mitteilung hat entsprechend den Angaben im Festnahmeprotokoll (NVA — 18 655 Punkt 1 und 2) zu erfolgen.

Gegenstände, die für die Beweiserhebung von Bedeutung sind, wie mitgeführte Waffen, Kartenmaterial, Skizzen, Schriftstücke u. a., sind von den Grenztruppen sicherzustellen und der für die Bearbeitung zuständigen Dienststelle mit dem festgenommenen Grenzverletzer zu übergeben.

Durch die Grenztruppen ist ferner zu gewährleisten, daß die Umgebung des Festnahmeortes nach Beweisstücken abgesucht wird.

Die Sicherstellung und die Übergabe ist im NVA — 18 655 zu vermerken. Aufgefundenes Beweismaterial von Grenzverletzern, die die Staatsgrenze nach Westdeutschland oder Westberlin durchbrochen haben, ist dem für den Durchbruchort zuständigen VPKA, Abteilung K, mit einem Protokoll über den Fundort usw. zu übergeben.

In enger Zusammenarbeit haben die Kommandeure der Volkspolizei und der Einheiten der Grenztruppen entsprechend den örtlichen Besonderheiten unter Beachtung der Sicherheit im Grenzgebiet der Zielstrebigkeit dieser Verfahren dienende Vereinbarungen über die schnelle Überführung der Grenzverletzer durch die zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu treffen. Die Abholung der Grenzverletzer mit Gefangenentransportfahrzeugen durch die Deutsche Volkspolizei von Einheiten der Grenztruppen ist anzustreben.

3. Zur beschleunigten und allseitigen Aufklärung ist sofort fernschriftlich oder fernmündlich ein Ersuchen zur Überprüfung der Personalien des Täters, der Feststellung von sachdienlichen Angaben zur Person und zur Straftat zu stellen. Diese Ersuchen sind gewissenhaft zu bearbeiten. Die Rückantwort muß spätestens innerhalb der Frist von 24 Stunden vom Zeitpunkt der Festnahme bei der ersuchenden Dienststelle eingehen.

Die Abteilungen Kriminalpolizei der VPKÄ, in deren Bereich die Festnahme erfolgte, haben eine gründliche erste Vernehmung des Täters und alle weiteren notwendigen und möglichen Beweiserhebungen durchzuführen, damit

- in Verbindung mit den zuständigen Führungsorganen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im betreffenden Kreis eingeleitet werden können;
- eine richtige Entscheidung für den Fortgang des Verfahrens getroffen werden kann und die einwandfreie Weiterbearbeitung durch die Untersuchungsabteilungen gewährleistet wird.

Ist für die abschließende Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens die Zuständigkeit einer Untersuchungsabteilung außerhalb des Bezirkes gegeben, in deren Bereich die Festnahme erfolgte, ist eine vollständige Duplikatakte anzulegen. Die Originalakte ist bis zum Ablauf der Frist für die Haftbeschwerde in der erstbearbeitenden Dienststelle zu be-

lassen, während die Duplikatakte nach Abschluß der im Festnahmebereich erforderlichen Maßnahmen umgehend der für die weitere Bearbeitung zuständigen Untersuchungsabteilung zuzusenden ist.

4. Die Zuständigkeit für die abschließende Bearbeitung der Ermittlungsverfahren gegen Grenzverletzer wird nach dem letzten Wohnsitz des Täters bestimmt bzw. bei Angehörigen der Deutschen Reichsbahn durch deren Arbeitsstelle (Zuständigkeit der Dienststellen der Transportpolizei). Bei mehreren gemeinsam handelnden Tätern mit unterschiedlichem Wohnsitz wird die Zuständigkeit bestimmt
 - durch den letzten Wohnsitz, den mehrere Täter gemeinsam haben,
 - den Wohnsitz des Initiators.

In Fällen, in denen ein oder mehrere Täter bzw. Gehilfen ihren Wohnsitz in dem Kreis haben, in dem die Festnahme erfolgte, ist die abschließende Bearbeitung durch die für diesen Kreis zuständige Untersuchungsabteilung vorzunehmen. Gleichmaßen wird die Zuständigkeit des Staatsanwaltes bestimmt.

Gruppenverfahren sind grundsätzlich nicht zu trennen.

- § 33 JGG ist zu beachten;
- Gruppenverfahren, in denen einer der Täter oder Teilnehmer Angehöriger der NVA bzw. der Organe des Wehersatzdienstes ist, unterliegen der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft.

In diesen Fällen entscheidet der Militärstaatsanwalt gem. Anweisung Nr. 10/63 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 2. 7. 1963, ob das Ermittlungsverfahren durch ihn oder das Untersuchungsorgan der Volkspolizei bearbeitet wird oder eine Trennung der Sache im Stadium des Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.

Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Militärstaatsanwalt, ob das Verfahren getrennt wird oder alle Personen beim Militärgericht anzuklagen sind.

Ist ein ehemaliger Angehöriger der NVA oder der Organe des Wehersatzdienstes an einer Straftat beteiligt und richtet sich seine Handlung — unter Verletzung der gegenüber diesen Organen abgegebenen Verpflichtung — gegen die militärische Sicherheit (z. B. Verrat militärischer Geheimnisse), so ist ebenfalls die Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft gegeben (§ 4 Abs. 3 und 4 der Militärgerichtsordnung ist zu beachten).

5. Grundlage für die Erhöhung der Wirksamkeit bei der zielgerichteten Zurückdrängung der Grenzverletzungen durch die Rechtspflegeorgane, die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen und für die Organisierung des Sicherungssystems an den Staatsgrenzen ist die analytische Arbeit. Sie hat in drei Richtungen zu erfolgen:
 - Herausarbeitung der Hauptrichtungen, der Schwerpunktzeiten und der Methoden des Eindringens in das Grenzgebiet. Diese Feststellungen haben besondere Bedeutung für die Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen zwischen der Volkspolizei und den Grenztruppen der NVA.
 - Herausarbeitung von Hinweisen auf Schleuser und Gehilfen. Diese Feststellungen bilden insbesondere die Grundlage für eine gezielte operative Arbeit der Sicherheitsorgane (Hinweise, die auf organi-

sierten Menschenhandel oder auf gewaltsame Grenzdurchbrüche unter Anwendung von Waffen schließen lassen, sind dem Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit unverzüglich mitzuteilen).

- Analysierung der Ursachen und begünstigenden Umstände für das Erkennen von örtlichen Schwerpunkten und für die Einleitung von geeigneten Maßnahmen zu deren Überwindung durch die dafür verantwortlichen Organe.

IV. Haftpraxis

Die Haftpraxis ist nach folgenden Gesichtspunkten zu differenzieren:

1. Straftaten im Stadium der Vorbereitung

Der Erlaß eines Haftbefehls ist zu beantragen, wenn

- intensive Bestrebungen zur Gewinnung von Teilnehmern vorliegen,
- die geplante Methode des Angriffes gegen die Staatsgrenze der DDR besonders gefährlich ist,
- eine umfangreiche Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, insbesondere Waffen, erfolgte,
- vor der erneuten Straftat bereits gleichartige Handlungen begangen wurden,
- bereits eine Veräußerung wesentlicher Teile des Eigentums als Bestandteil einer intensiven Vorbereitungshandlung vorliegt,
- die Straftat vorbereitet wird, um sich der Strafverfolgung wegen anderer begangener strafbarer Handlungen oder der Strafbüßung zu entziehen,
- aus objektiven bzw. subjektiven Faktoren erkennbar ist, daß die Straftat unter allen Umständen durchgesetzt werden soll,
- Hinweise dafür vorhanden sind, daß die Tat im Zusammenwirken mit Westberliner oder westdeutschen Personen oder Personengruppen durchgeführt werden sollte.

2. Straftaten im Stadium des Versuchs

Täter, die im Stadium des Versuchs gestellt werden, sind festzunehmen. Haftbefehl ist zu beantragen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem vorliegenden Fluchtverdacht. Die Notwendigkeit der Inhaftierung ergibt sich weiterhin aus der Tatsache, daß in diesem Stadium der Straftat eine umfassende Prüfung aller Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit noch nicht möglich ist und noch weitere Ermittlungen zur umfassenden Einschätzung der konkreten Gefährlichkeit der Straftat erforderlich sind.

Aus den gleichen Gründen kann der Einwand des Rücktritts vom Versuch in diesem Stadium grundsätzlich keinen Einfluß auf die Haftpraxis haben.

Wird in bestimmten Verfahren nach Abschluß dieser Ermittlungen durch eine gründliche und alle Faktoren berücksichtigende Haftprüfung festgestellt, daß keine Haftfortdauer geboten ist, so ist die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen.

Es ist jedoch zu gewährleisten, daß

- die der Tat zugrundeliegenden Konflikte weitgehend beseitigt und
- konkrete Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Einwirkung getroffen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren sind durch die Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe zurückzuführen. Ist es aus besonderen Gründen erforderlich, gegen Täter dieser Altersgruppe einen Haftbefehl zu beantragen, so darf das nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes, Abteilung I A, erfolgen.

Von einer Inhaftierung alter bzw. gebrechlicher Personen sowie von Schwangeren ist grundsätzlich abzusehen (Anweisung Nr. 1/62 des Generalstaatsanwaltes).

3. Bei vollendeten Grenzdurchbrüchen

Personen, die das Gebiet der DDR illegal verlassen haben, sind zur Fahndung (Verhaftung) auszuschreiben. Gegen Jugendliche unter 16 Jahren sind Haftbefehle und Fahndungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirks, Abteilung I A, zu beantragen bzw. einzuleiten.

4. Entscheidungen bei Bürgern der DDR, die ihren Wohnsitz zeitweilig in Westdeutschland, Westberlin oder dem kapitalistischen Ausland hatten, die DDR ungesetzlich verließen und freiwillig in das Gebiet der DDR zurückkehren

Diese Personen sind – wenn sie zur Verhaftung in Fahndung stehen – bei ihrer Rückkehr in die DDR und bei ihrer Meldung bei den Sicherheitsorganen der DDR an den Grenzübergangsstellen nicht festzunehmen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn

- in der Fahndungskartei (Stammkarte) die Fahndung wegen Staatsverbrechens, Fahnenflucht, Mordes, Totschlags, vorsätzlicher Transportgefährdung, Brandstiftung, Raubes und räuberischer Erpressung, Wirtschaftsverbrechens nach § 1 Abs. 1 WStVO, schwerer Angriffe gegen das sozialistische Eigentum nach § 30 StEG, Notzucht oder Unzucht an und mit Kindern erfolgte;
- die Personen vom Generalstaatsanwalt bzw. Bezirksstaatsanwalt gesucht werden;
- die suchende Dienststelle die Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministeriums des Innern ist;
- sie vom Militärstaatsanwalt zur Verhaftung ausgeschrieben wurden.

Diese Personen sind nach Festnahme beim Grenzübertritt dem Kreisfahndungsbevollmächtigten zu übergeben, der die Zuführung zum Kreisstaatsanwalt anordnet.

Der Kreisstaatsanwalt veranlaßt die Vorführung des Verhafteten zur Verkündung des Haftbefehls, stellt das Aufnahmeersuchen an die örtliche Untersuchungshaftanstalt und weist die Überführung zur Untersuchungshaftanstalt Berlin-Mitte an. Alle Unterlagen und Gegenstände, die der Verhaftete beim Betreten der DDR bei sich führt, sind ausnahmslos weiterzuleiten. Bis zur Übernahme des Verhafteten durch das zuständige Untersuchungsorgan darf keine Schreib- bzw. Besuchserlaubnis erteilt werden; eingehende Post darf nicht zur Kenntnis gegeben werden, sondern ist zunächst zu den Effekten zu nehmen.

Durch die Grenzsicherungsorgane sind die zurückkehrenden Personen unverzüglich dem Dezernat V der Abteilung Kriminalpolizei der für

die Grenzübergangsstelle zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidium der Volkspolizei Berlin zu melden. Vom Dezernat V ist die Übersendung des Haftbefehls zu veranlassen oder die Entscheidung über weitere Maßnahmen bei der suchenden Dienststelle einzuholen.

Wird durch die suchende Dienststelle entschieden, daß der Haftbefehl nicht sofort vollstreckt werden soll, ist der Rückkehrer in das zuständige Aufnahmeheim zu bringen. Der bestehende Haftbefehl ist nicht aufzuheben. Durch den Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei in den Aufnahmeheimen ist bei der ersuchenden Dienststelle das Ermittlungsverfahren anzufordern und dem Verfahren nach § 161 StPO Fortgang zu geben. Die Arbeitsgruppe Volkspolizei hat insbesondere durch eine gründliche Vernehmung des Täters zu gewährleisten, daß

- die Umstände des Grenzdurchbruchs, die angewandten Mittel und Methoden (vgl. Abschn. II, Ziff. 1),
 - der Aufenthalt in Westdeutschland bzw. Westberlin unter Herausarbeitung seiner Aussagen vor den westlichen Agentenzentralen, gegebenenfalls dort erhaltene Aufträge, insbesondere Abwerbebriefe an Bekannte, Freunde usw.,
 - in Westberlin oder Westdeutschland begangene Straftaten,
 - Auftreten im westdeutschen Fernsehen, Rundfunk, Presse usw.,
 - das Motiv und die Umstände der Rückkehr
- exakt erforscht und aufgeklärt werden.

Aus der Analyse der Gesamtheit der Umstände haben die Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei die Akte mit einem schriftlich begründeten Vorschlag über Vollstreckung oder Aufhebung des Haftbefehls dem für das Aufnahmeheim zuständigen Kreisstaatsanwalt vorzulegen, der unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Gefährlichkeit der Handlung und Persönlichkeit des Täters über den Antrag entscheidet.

Wird die Vollstreckung des Haftbefehls nicht angeordnet, ist die Akte dem ersuchenden Staatsanwalt zur Aufhebung des Haftbefehls und weiteren Entscheidung zuzuleiten. In Fällen der Vollstreckung des Haftbefehls ist die Akte der Untersuchungsabteilung zuzusenden, in deren Bereich der Täter überführt wird und der ersuchende Staatsanwalt seinen Sitz hat.

Die Leiter der Arbeitsgruppe Volkspolizei in den Aufnahmeheimen sind verantwortlich, daß die Art und Weise des Grenzdurchbruchs, insbesondere die benutzten Wege, die angewandten Mittel und Methoden schriftlich in einem gesonderten Bericht dem VPKA, in dessen Bereich der Grenzdurchbruch erfolgte, und entsprechend des Tatortes dem Kommando der Grenztruppen der NVA Pätz bzw. der Stadtkommandantur Berlin zugeleitet werden.

Die Arbeitsgruppen Volkspolizei in den Aufnahmeheimen haben auf eine der zielstrebigsten Untersuchung dieser Straftaten dienende Ordnung in den Aufnahmeheimen Einfluß zu nehmen und insbesondere zu gewährleisten, daß Rückkehrer, die nach dem 13. 8. 1961 die Staatsgrenze durchbrochen haben, nicht zu Außenarbeiten des Heimes eingesetzt werden oder Ausgang erhalten.

V. Tätigkeit des Staatsanwaltes

1. Die Bearbeitung von Verfahren wegen Grenzverletzung hat in jedem Kreis nach Möglichkeit durch einen dafür verantwortlichen Staatsanwalt zu erfolgen.
2. Die Anleitung des Untersuchungsorgans durch den Staatsanwalt ist in folgender Richtung zu verbessern:
 - Durch konkrete Leitverfügungen hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß die im Abschnitt III Ziff. 1 gestellten Forderungen erfüllt werden.

Vorgänge, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, sind mit konkreten Weisungen zur Nachermittlung zurückzugeben.

- In regelmäßigen Zeitabständen ist mit der Kriminalpolizei die Ermittlungstätigkeit einzuschätzen.

Das setzt eine gemeinsame und umfassende Analysierung der festgestellten Angriffe auf die Staatsgrenze, der Qualität der Ermittlungen, der Wirksamkeit der Entscheidungen sowie des Standes der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und der Öffentlichkeitsarbeit voraus. Im Mittelpunkt der Beratungen müssen gemeinsame Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung von Grenzverletzungen und der Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen stehen.

Der Staatsanwalt hat darauf hinzuweisen, daß

- bereits während des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Beziehungen zu den gesellschaftlichen Kräften im Arbeits- und Wohnbereich des Täters hergestellt werden, damit auch bei Grenzverletzungen die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Ermittlungsverfahren und eine ständige Qualifizierung ihrer Mitwirkung entsprechend der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses erfolgt.

Bei Grenzverletzungen durch jugendliche Täter ist stärker als bisher auf die Mitwirkung von pädagogisch befähigten Kräften, insbesondere des Referats Jugendhilfe, im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung der Ursachen und mitwirkenden Bedingungen sowie zur Einschätzung der Person des Täters zu orientieren;

- die für die Beseitigung mitwirkender Faktoren verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zielstrebig an der Überwindung dieser Faktoren bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens mitwirken;
- während des Ermittlungsverfahrens festgestellte Gesetzesverletzungen mit dem Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht (§§ 38 ff StAG) unverzüglich beseitigt werden.

3. Im Hinblick auf die akut eingetretene Gefährdung der Sicherheit der DDR bei vollendeten Grenzdurchbrüchen und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen (z. B. Rückverbindungen) hat der Staatsanwalt durchzusetzen, daß die Ermittlungen und Auswertungen derartiger Verfahren mit der gleichen Intensität wie bei versuchten Grenzverletzungen vorgenommen werden.

4. Anklagepraxis des Staatsanwalts

Die in der Anweisung 3/63 des Generalstaatsanwalts der DDR gegebene Weisung, jeden in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten vor Anklageerhebung schriftlich zu vernehmen, hat bei Grenzverletzungen besondere Bedeutung.

Die Vernehmung ist auf solche Faktoren zu konzentrieren, die die Gefährlichkeit der Straftat, die Schuld des Täters und seine Beweggründe charakterisieren.

In den Anklageschriften muß an Hand konkret bewiesener Tatsachen die Gefährlichkeit der Handlung überzeugend nachgewiesen werden.

5. Zur Unterstützung einer systematischen Zusammenarbeit der Grenzkreisstaatsanwälte mit den zuständigen Grenzsicherungskräften haben die Staatsanwälte in den Binnenkreisen dem jeweiligen Grenzkreisstaatsanwalt bei Verfahren, die durch die Volkspolizei ermittelt wurden, das Ergebnis der abschließenden Entscheidung mitzuteilen bzw. bei Verurteilung ein vollständiges Urteil zu übersenden.
6. Die Staatsanwälte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß
 - insbesondere mit den Staatsanwälten der Grenzkreise regelmäßig ein Erfahrungsaustausch stattfindet über
 - die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Grenzkreis,
 - die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und den Kommandeuren der Grenzregimenter,
 - die Mitwirkung der Grenzbevölkerung an der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen;
 - diese Kriminalität und die Methoden ihrer Bekämpfung regelmäßig analysiert werden (insbesondere Haftpraxis, Qualität der Ermittlungen, Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, Entscheidungspraxis einschließlich Rechtsmittel- und Kassationstätigkeit);
 - die Ergebnisse dieser Einschätzungen regelmäßig in Dienstbesprechungen mit allen Kreisstaatsanwälten ausgewertet und die wichtigsten Ergebnisse den zuständigen Kommandeuren der Grenzbrigaden zugeleitet werden.

VI. Tätigkeit der Gerichte

Zur Gewährleistung hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit der Entscheidungen bei der Bekämpfung von Grenzverletzungen haben die Gerichte zu beachten:

1. Im Ergebnis der vom Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts durchgeführten Problemtagung am 31. März 1965 wurden einheitliche Auffassungen erzielt, daß die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe grundsätzlich dann erforderlich sein wird, wenn die Tat ausgesprochenen Verratscharakter trägt oder von intensiver Vorbereitung und Durchführung gekennzeichnet ist; wenn sie durch einschlägig vorbestrafte oder negative Elemente, oder mehrfach begangen wird, ohne daß eine Bestrafung erfolgte (Beratung vor KK oder Sch-K) und Ausdruck ihrer allgemeinen Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist.

- a) Verratscharakter liegt insbesondere vor, wenn der Täter
- die Tat begeht, um sich bewußt in das imperialistische System in Westdeutschland einzugliedern und dessen Ziele zu verwirklichen,
 - eine Vertrauensstellung im Staats- oder Wirtschaftsapparat oder in einer gesellschaftlichen Organisation bekleidete,
 - durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht eine umfassende qualifizierte Spezialausbildung (Fach- und Hochschulkader) erhalten hat,
 - die Tat unter Ausnutzung einer Dienst- oder Urlaubsreise in das Ausland begeht, damit das ihm entgegengebrachte Vertrauen bricht und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik schädigt,
 - seit den Grenzsicherungsmaßnahmen vom 13. 8. 1961 Angehöriger der Grenztruppen oder anderer Einheiten der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehersatzdienstes war.
- b) Intensive Vorbereitung und Durchführung der Tat liegen insbesondere vor, wenn
- die Tat durch eine Gruppe von Personen begangen wird und der Zusammenschluß zu dieser Gruppe mit konspirativen Mitteln erfolgte, oder um mit größerer Erfolgsaussicht gemeinschaftlich Grenzsicherungsanlagen oder Grenzposten überwinden zu können,
 - zur Verhinderung des Grenzdurchbruchs aktiver Widerstand gebrochen werden mußte,
 - der Täter zur Durchführung des Grenzdurchbruchs gründliche Erkundungen durchgeführt oder sich zu diesem Zwecke im Grenzgebiet verborgen gehalten oder Verbindung zu westdeutschen oder Westberliner Personen, Dienststellen oder Personengruppen aufgenommen (dabei § 16 StEG beachten) oder versucht hat, Angehörige der Grenzsicherungskräfte zu bestechen,
 - zum Zwecke des besseren Gelingens des Grenzdurchbruchs ein detaillierter Plan ausgearbeitet wurde oder andere Personen, insbesondere Bewohner des Grenzgebietes einbezogen werden bzw. einbezogen werden sollten,
 - der Täter westliche Militär- bzw. andere Transporte oder Frachtschiffe für die Tat ausnutzt oder die Deutsche Demokratische Republik über die Ostsee verlassen will,
 - der Täter mittels Taucherausrüstung Grenzgewässer überwinden will,
 - Kraftfahrzeuge für den unmittelbaren Durchbruch benutzt wurden (§ 17 StEG beachten),
 - der Täter bei der Durchführung der Tat nicht davor zurückschreckt, Minenfelder zu durchqueren.

Die formale Handhabung und einseitige Betrachtung der vorgenannten Gesichtspunkte kann zu falschen, der Gerechtigkeit widersprechenden Entscheidungen führen. Neben ihnen sind umfassend und konkret die Persönlichkeit des Täters, seine Motive und Zielsetzung sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat zu erforschen, festzustellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Jeder Schematismus muß vermieden werden. Es kommt entscheidend darauf an, durch eine exakte Analyse der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters und seiner Umwelt die Maßnahmen zu treffen, die eine erneute Gefährdung der Sicherheit der Staatsgrenze ausschließen und positiv auf die Erziehung des Täters einwirken.

2. Entwickelte ein Täter wenig Intensität und ergibt sich aus seiner bisherigen Haltung zur Arbeiter-und-Bauern-Macht, daß die Tat in Widerspruch zu seinem sonstigen positiven Verhalten steht und er aus einer bestimmten Situation sofort zur Tat schreitet (sog. Kurzschlußhandlung), sind Anhaltspunkte für eine bedingte Verurteilung gegeben.

Bei Jugendlichen (insbesondere 14–16 Jahre) sind die im JGG vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen oder eine bedingte Verurteilung unter den gleichen Bedingungen möglich, und insbesondere auch dann, wenn die Tat Ausdruck jugendlicher Unerfahrenheit oder Unüberlegtheit ist oder eine Verleitung durch ältere Personen vorliegt. Bei Jugendlichen ist außerdem sorgfältig zu prüfen, ob Äußerungen über geplante Vorhaben bzw. dabei anzuwendende Methoden – soweit sie nicht in konkreten Handlungen realisiert wurden – ernsthaft mit dem Ziel ihrer Verwirklichung gemacht wurden oder ob es sich dabei lediglich um jugendliche Großsprecherei handelt.

Bei bedingten Verurteilungen bzw. beim Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche ist die erzieherische Wirkung dieser Entscheidungen durch zielstrebige und qualifizierte Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung in allen im Rechtspflegeerlaß des Staates vorgesehenen Formen zu erhöhen. Dabei muß beachtet werden, daß die Möglichkeit der Bindung an den Arbeitsplatz die Wirksamkeit der bedingten Verurteilung erhöht.

Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einer derartigen Maßnahme oder einer Bürgschaftserklärung eines Kollektivs mit dem Ziel der größtmöglichen Wirksamkeit für die Umerziehung des Täters muß durch die Rechtspflegeorgane unterstützt werden.

3. Die Bezirksgerichte haben insbesondere sicherzustellen:

- Die Rechtsprechung der Kreisgerichte und die der Rechtsmittel-senate bei Grenzverletzungen muß in regelmäßigen Abständen analysiert und ausgewertet werden
 - im Präsidium des Bezirksgerichts mit dem Ziel, konkrete Schlußfolgerungen für die Durchsetzung einer richtigen Rechtsprechung zu beschließen;
 - auf Direktorentagungen und in Stützpunktberatungen bzw. Richterdienstbesprechungen zur Durchsetzung der Schlußfolgerungen des Präsidiums;
 - fehlerhafte Urteile der Kreisgerichte zu kassieren und auch dadurch eine richtige Rechtsprechung zu garantieren und die Kreisgerichte anzuleiten.
- Die Bezirksgerichte müssen im Wege der Rechtsmitteltätigkeit verallgemeinerungswürdige Entscheidungen treffen, die auch hinsichtlich der differenzierten und richtigen Einbeziehung gesellschaftlicher

Kräfte Anleitung geben. Das muß auch in einer gesellschaftlich wirksamen Auswertung der Ergebnisse der eigenen Spruchpraxis des Rechtsmittelsenats seinen Ausdruck finden.

Es muß garantiert werden, daß die positive Arbeit der Kreisgerichte mit den gesellschaftlichen Kräften schnell und wirkungsvoll verallgemeinert wird, um eine dem Rechtspflegeerlaß entsprechende Arbeit im ganzen Bezirk durchzusetzen.

- die operative Anleitung der Kreisgerichte durch die Rechtsmittelsenate muß entwickelt bzw. differenziert verstärkt werden, insbesondere muß das hinsichtlich der Auseinandersetzung über ideologische Probleme an Ort und Stelle geschehen. Eine richtige Arbeitsweise auf diesem Gebiet der Kriminalität muß den Kreisgerichten dort, wo dies erforderlich ist, vordemonstriert werden.
- 4. Zur richtigen Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung wird auf den dazu erlassenen Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 18. Februar 1963 — B PL 1/63 — verwiesen.
- 5. Für die entsprechend dem Rechtspflegeerlaß richtige Einbeziehung der Öffentlichkeit gelten die im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts entwickelten Grundsätze zur unmittelbaren Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, Bürgerschaft und Arbeitsplatzverpflichtung) und die im Abschnitt VII der gemeinsamen Anweisung entwickelten spezifischen Grundsätze zur Öffentlichkeitsarbeit bei Grenzverletzungen.

VII. Öffentlichkeitsarbeit bei Grenzverletzungen

1. Inhalt

Das Hauptziel der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Grenzverletzungen besteht in

- der Entlarvung des von den Ultras gegen die DDR organisierten Systems der Grenzprovokationen, des Grenzterrors, des Menschenhandels und der Grenzverletzungen als wesentliche Bestandteile der Politik der Auslösung von Konflikten,
- der Mobilisierung der Öffentlichkeit zur Verhinderung derartiger Straftaten durch bewußte Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen und den Grenztruppen der NVA,
- der Überwindung von Faktoren, die den Tatenschluß bewirkten bzw. förderten.

Folgende Gesichtspunkte müssen deshalb bei der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stehen:

- Tatsachen, die den Grenzverletzer charakterisieren (vgl. Abschnitt III, Ziff. 1);
- Tatsachen, die die Gefährlichkeit der Grenzverletzung objektiv charakterisieren (vgl. Abschnitt III, Ziff. 1);
- Tatsachen, die den Weg des Grenzverletzers in Westdeutschland oder Westberlin charakterisieren:

Abwerbebriefe an Bekannte, Freunde usw.,
schriftlich geäußerte Rückkehrerwünsche bzw. -gründe.

(Hierbei müssen insbesondere Tatsachen herausgearbeitet werden, die den Weg des Grenzverletzers in der historisch überlebten Gesellschaftsordnung in Westdeutschland kennzeichnen — Sichtungsstellen, Verrat, Abwerbungsversuche gegenüber Freunden, soziale Lage usw.)

Von besonderer Bedeutung ist die Orientierung der Öffentlichkeit über die der Tat zugrundeliegenden mitwirkenden Faktoren, vor allem

- festgestellte Erziehungsmängel in Elternhaus, Schule, Betrieb;
- Unzulänglichkeiten in der Behandlung des Grenzverletzers (Berufswahl, Wohnungsprobleme u. a.);
- Unzulänglichkeiten in der kulturellen Betreuung bzw. materiellen Versorgung (z. B. in Wohnheimen).

Hierbei ist zu beachten, daß es sich um konkret überwindbare Faktoren handeln muß, die die Öffentlichkeit zu ihrer Überwindung im Sinne der Vorbeugung beitragen kann und daß durch diese Faktoren die Schuld des Täters nicht aufgehoben wird.

2. Methoden

a) mündliche Auswertung

Entsprechend dem spezifischen Charakter der Grenzverletzungen ist die mündliche Auswertung **in allen Verfahrensstadien** am geeignetsten.

Hier besteht die Möglichkeit, die Tatsachen vorrangig zu behandeln, die den Zusammenhang der Grenzverletzungen mit dem System der Ultras und die spezifische Gefährlichkeit der zugrundeliegenden Tat plastisch werden lassen.

Diese Form bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit besonders gut zu beachten (z. B. keine Beschreibung des Fluchtweges, keine Benennung von Mittätern bzw. Gehilfen, die nicht im konkreten Verfahren erfaßt sind, keine Darstellung von Anlaufstellen, Rückverbindung usw.).

Im Regelfall ist die Auswertung in dem Kollektiv vorzunehmen, in dem der Täter unmittelbar gelebt hat (Arbeitskollektiv, Wohnbezirk).

In den Fällen, die infolge ihrer besonderen Gefährlichkeit bzw. ihres besonders deutlichen Zusammenhangs mit dem System der Ultras größere Veranstaltungen notwendig erscheinen lassen, ist die Genehmigung der Bezirksorgane einzuholen, die sich in jedem Fall mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten haben.

Auswertungen vor der Bevölkerung im Grenzgebiet sind mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen der NVA abzustimmen.

b) publizistische Tätigkeit

In der publizistischen Arbeit ist die verallgemeinernde Darstellung im Sinne der in Ziffer 1 dargestellten Richtung zweckmäßig. Das gilt auch für die Publikation einzelner, infolge der Gefährlichkeit bzw. des Zusammenhangs des Vorhabens mit dem System der Grenzprovokationen usw. besonders geeigneter Fälle.

Auch hierbei sind die Gesichtspunkte der staatlichen Sicherheit besonders zu beachten (insbesondere ist es nicht zulässig, Zahlenmaterial zu veröffentlichen bzw. Fluchtweg usw. darzustellen).

Vor der Veröffentlichung haben sich in jedem Fall die Bezirksorgane mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten.

c) Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit

- Voraussetzung für die Verhandlung vor erweiterter aber differenzierter Öffentlichkeit ist die beschriebene Geeignetheit des Verfahrens. Darüber hinaus hat sich der Staatsanwalt durch ausführliche Vernehmung des Grenzverletzers einen umfassenden Überblick über das zu erwartende Verhalten des Täters in der Hauptverhandlung zu verschaffen, um Provokationen auszuschalten und den politischen Erfolg der Hauptverhandlung zu sichern. Richter und Staatsanwalt haben weiterhin die Konzeption der Hauptverhandlung, die herauszuarbeitenden Schwerpunkte der Beweisaufnahme unter Beachtung der umfassenden Sachaufklärung abzustimmen. Detaillierte Schilderung des Fluchtwegs, der Anlaufstellen bzw. Rückverbindungen sind zu vermeiden.

Ist dies jedoch zur umfassenden Aufklärung und Einschätzung der Tat erforderlich, so ist zu prüfen, ob unter diesem Gesichtspunkt die Voraussetzungen für eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit gegeben sind.

Bejahendenfalls ist für die Behandlung dieses Komplexes gem. § 83 StPO die Öffentlichkeit auszuschalten.

Die Kreisorgane werden angewiesen, geplante Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit den Bezirksorganen zur Zustimmung zu melden.

Die Bezirksorgane sind verpflichtet, sich mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit zu beraten.

- Dem Charakter der Grenzverletzung entsprechend ist, von der Möglichkeit der Einladung eines speziellen Personenkreises aus dem Kollektiv bzw. von im Lebensbereich des Täters wohnenden Bürgern stärker Gebrauch zu machen.

Dadurch muß gewährleistet werden, daß die politische Problematik des Verfahrens durch entsprechend geeignete Bürger erfaßt und zielstrebig weitergetragen wird.

- In geeigneten Verfahren sind auch Angehörige der Grenztruppen der NVA einzuladen. Der Hauptgesichtspunkt ist die Darstellung der besonderen Gefährlichkeit der Grenzverletzung (Intensität der Vorbereitung, Ausrüstung, Gefährlichkeit der geplanten Ausführung usw.), um die Wichtigkeit des Dienstes der Grenztruppen der NVA und die Notwendigkeit schlagkräftiger Abwehr von Grenzverletzungen überzeugend zu demonstrieren.

Mit Zustimmung der Kommandeure der Grenzbrigaden können derartige Verhandlungen auch in Objekten der Grenztruppen der NVA ausgewertet werden.

Berlin, den 1. Juli 1965

gez. Dr. Streit

gez. Dr. Toeplitz

gez. Dickel